

Betreutes Kind:

Nachname	
Vorname	
Geburtsdatum	
Staatsangehörigkeit	

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Es wurde ein Eingliederungshilfeanspruch vom Bezirk oder vom Jugendamt nach § 35a SGB VIII festgestellt (Bescheid wird als Anlage zur Anmeldung beigefügt).
- Es liegt ein Migrationshintergrund bei dem zu betreuenden Kind nach Art. 21 Abs. 5 Nr. 6 BayKiBiG vor (Eltern nicht deutschsprachiger Herkunft).
- Ein Geschwisterkind wird ebenfalls in der Kindertagespflege betreut.
- Kind wohnt bei den Eltern Kind wohnt bei der Mutter Kind wohnt beim Vater

Eltern:

	Mutter	Vater
Vorname		
Nachname		
Geburtsdatum		
Staatsangehörigkeit		
Adresse		
Telefonnummer (freiwillig)		
E-Mail (freiwillig)		

Sorgerecht

- gemeinsames Sorgerecht Mutter allein sorgeberechtigt Vater allein sorgeberechtigt

Ab dem _____ werden wöchentlich _____ Betreuungsstunden bei der Kindertagespflegeperson gebucht.

- Die Kindertagespflege wird unbefristet bis auf Weiteres benötigt.
 Die Kindertagespflege wird voraussichtlich nur bis zum _____ benötigt.

Die benötigten Betreuungszeiten sind vorwiegend:

Wochentag	Uhrzeit
Montag	
Dienstag	
Mittwoch	
Donnerstag	
Freitag	

Die Betreuung kann auch am Wochenende stattfinden.

(Sollte die Betreuung auch am Wochenende (Samstag + Sonntag) stattfinden, bitten wir um Information an das Kreisjugendamt Roth unter kindertagespflege@landratsamt-roth.de.)

Das Kind soll auch zeitweise bei der Kindertagespflegeperson übernachten.

Das Kind wird von folgender Kindertagespflegeperson betreut, die im Besitz der gesetzlich vorgeschriebenen Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist:

Kindertagespflegeperson:

Nachname	
Vorname	
Adresse	
Telefon	

Die Betreuung erfolgt

- im Haushalt der Betreuungsperson im Haushalt der Personensorgeberechtigten
 in angemieteten Räumen

(Adresse)

Fehlzeiten der Kindertagespflegeperson und Ersatzbetreuung

Entstehen durch Fehlzeiten der Kindertagespflegeperson Ausfallzeiten, können die Personensorgeberechtigten bei Bedarf eine Ersatzbetreuung in Anspruch nehmen. Bei Betreuungsbeginn soll der Bedarf zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson abgeklärt werden.

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, ihre Fehlzeiten den Personensorgeberechtigten und dem Kreisjugendamt Roth rechtzeitig mitzuteilen. Kindertagespflegeperson und Personensorgeberechtigte bemühen sich, ihre Urlaubszeiten im Interesse des Kindes aufeinander abzustimmen. Die Abstimmung soll möglichst frühzeitig erfolgen.

Sollte eine Absprache mal nicht möglich sein, kann die Ersatzbetreuung in Anspruch genommen werden.

Die Ersatzbetreuung „Käferbande“ befindet sich in der Gartenstraße 30 in 91154 Roth. Diese Einrichtungsform wird vom Landratsamt Roth – Jugendamt „Frühe Hilfen“ geführt und kommt immer dann zum Einsatz, wenn Ihre **reguläre Kindertagespflegeperson krank ist oder sich im Urlaub befindet.**

Um ihr Kind im Bedarfsfall ersatzbetreuen zu lassen ist eine **zusätzliche** Eingewöhnung in der Käferbande, nach Abschluss der Eingewöhnung bei ihrer tatsächlichen Kindertagespflegeperson, notwendig. Die individuelle Eingewöhnung wird von den Sorgeberechtigten übernommen. Darüber hinaus müssen regelmäßige Kontaktpflegetermine stattfinden. Diese übernehmen nach individuellen Abstimmungen in der Regel die Kindertagespflegepersonen.

Sollten Sie Fragen zu diesem Angebot haben, können Sie gerne mit uns in Kontakt treten unter **kindertagespflege-ersatzbetreuung@landratsamt-roth.de** oder unter der Telefonnummer 09171 81-1679.

Sollten Sie aktuell kein Interesse haben, Ihr Kind im Bedarfsfall durch die Mitarbeitenden betreuen zu lassen, können Sie sich bei Änderungen der Umstände gerne zukünftig bei uns melden.

- Ja, wir haben Interesse unser Kind im Bedarfsfall durch die Mitarbeitenden der Ersatzbetreuung „Käferbande“ betreuen zu lassen. Wir sind damit einverstanden, dass die Mitarbeitenden mit uns Kontakt aufnehmen und, dass Daten und Inhalte aus diesem Vertrag an die Mitarbeitenden der Ersatzbetreuung gemäß Art. 30 BayKiBiG weitergegeben, verarbeitet und genutzt werden dürfen. Auch zukünftige Änderungen werden weitergeleitet. Der vorliegende reguläre Vertrag ist somit Grundlage für die Ersatzbetreuung, an den sich Mitarbeitende der Ersatzbetreuung als auch Personensorgeberechtigte halten müssen.

Vor- und Nachname: _____
Telefonnummer (freiwillig): _____
E-Mail (freiwillig): _____

Ort, Datum

Unterschrift der Personensorgeberechtigte*n

- Nein, aktuell sehen wir hier kein Bedarf.

Das Kind bekommt bei der Kindertagespflegeperson: (statistische Zwecke)

- Frühstück Mittagessen Abendessen Essen wird von den Personensorgeberechtigten gestellt

Das Kind besucht zusätzlich zu dieser Kindertagespflege:

Nachweis der entsprechenden Einrichtung bitte beilegen!

- eine Kinderkrippe einen Kindergarten einen Hort
 eine Ganztagschule eine weitere Kindertagespflegeperson

Verwandtschaftsverhältnis der Kindertagespflegeperson zum Kind bis zum dritten Grad:

keines Oma, Opa des Kindes Tante oder Onkel des Kindes

Den Personensorgeberechtigten ist bekannt, dass für die Betreuung in qualifizierter Kindertagespflege ein Elternbeitrag erhoben wird.

Folgende Kosten werden für das erste Kind erhoben:

wöchentliche Buchungszeit	monatlicher Kostenbeitrag
0 bis 5 Stunden	35,00 €
mehr als 5 - 10 Stunden	69,00 €
mehr als 10 - 15 Stunden	104,00 €
mehr als 15 - 20 Stunden	139,00 €
mehr als 20 - 25 Stunden	173,00 €
mehr als 25 - 30 Stunden	208,00 €
mehr als 30 - 35 Stunden	242,00 €
mehr als 35 - 40 Stunden	277,00 €
mehr als 40 - 45 Stunden	312,00 €
mehr als 45 - 50 Stunden	346,00 €

Für das Geschwisterkind, das zeitgleich in der qualifizierten Kindertagespflege betreut wird, fällt folgender ermäßiger monatlicher Kostenbeitrag an:

wöchentliche Buchungszeit	monatlicher Kostenbeitrag
0 - 5 Stunden	26,00 €
mehr als 5 - 10 Stunden	52,00 €
mehr als 10 - 15 Stunden	78,00 €
mehr als 15 - 20 Stunden	104,00 €
mehr als 20 - 25 Stunden	130,00 €
mehr als 25 - 30 Stunden	156,00 €
mehr als 30 - 35 Stunden	182,00 €
mehr als 35 - 40 Stunden	208,00 €
mehr als 40 - 45 Stunden	234,00 €
mehr als 45 - 50 Stunden	260,00 €

Das dritte Kind oder weitere Kinder einer Familie in Betreuung der Kindertagespflege sind beitragsfrei. Für Familien mit geringem Einkommen oder Hilfeempfängern, kann ein Antrag auf Kostenübernahme gestellt werden. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie beim Kreisjugendamt Roth unter der Mailadresse: kindertagespflege@landratsamt-roth.de.

Änderungen der Angaben müssen bei Erhalt von öffentlichen Leistungen dem Jugendamt unverzüglich mitgeteilt werden.

Mehrstunden

Fallen in einem Monat Mehrstunden an, die den Stundenumfang der gebuchten Kategorie überschreiten, fallen die Mehrkosten für die entsprechend höhere Kategorie für diesen Monat an.

Kündigung des Betreuungsverhältnisses

Das Betreuungsverhältnis kann von beiden Seiten schriftlich, unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist zum Monatsende gekündigt werden. Während der ersten vier Wochen nach Vertragsbeginn gilt eine Kündigungsfrist von einer Woche zum Monatsende. Die Personensorgeberechtigten sind dazu verpflichtet, das Jugendamt rechtzeitig schriftlich über die Kündigung zu informieren. Die Kündigung muss von der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten im Einvernehmen unterschrieben werden.

Mitteilungspflichten

Die Kindertagespflegeperson und das Kreisjugendamt Roth sind von den Personensorgeberechtigten unverzüglich zu verständigen:

- bei Umzug bzw. Wohnungswechsel
- bei amtlicher Ummeldung des Kindes
- wenn das Kind die Kindertagespflegestelle länger als zwei Wochen am Stück nicht besuchen kann
- bei Änderung der familiären Verhältnisse (z.B. Sorgerechtsänderung)
- bei behördlicher Feststellung oder Wegfall einer Behinderung des Kindes
- bei Änderung der telefonischen Erreichbarkeit
- wenn eine Betreuung nicht wie vereinbart startet

Schweigepflicht

Die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der Familien betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses. Ausnahmen sind Mitteilungen des Verdachts einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII.

Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung (§ 1631 Abs. 2 BGB) und sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr.4 SGB VIII). Die Kindertagespflegeperson ist über Grundlagen des Kinderschutzes informiert. Sie unternimmt alles, um Schaden von dem Kind abzuwenden. Nimmt die Kindertagespflegeperson gewichtige Anhaltspunkte wahr, ist die Einschätzung des Gefährdungsrisikos unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft vorzunehmen. Ist Gefahr in Verzug, ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, dies dem Familienorientierten Bereich mitzuteilen.

Datenschutz

Durch Unterschrift der Personensorgeberechtigten willigen diese der Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch das Kreisjugendamt Roth ein. Die Einwilligung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf gilt nicht rückwirkend. Der Widerruf macht die vor dessen Einlegung stattgefundene Verarbeitung der Daten nicht rechtwidrig. Die Datenschutz-Informationen nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) stellen wir bei <https://www.landratsamt-roth.de/datenschutz> als PDF-Dokument zur Verfügung.

Infektionsschutzgesetz und Masernschutzgesetz

Bei einem Betreuungsverbot gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz darf die Kindertagespflegestelle nicht betreten werden.

Die Masernimpfpflicht ist seit dem 1. März 2020 für Kinder in Kindertagespflege und für Kindertagespflegepersonen einzuhalten und entsprechend zu dokumentieren. Die Verantwortung für erbrachte Nachweise über die Einhaltung des Masernschutzgesetzes für betreute Kinder liegt bei der Kindertagespflegerson. Die Meldepflicht der Kindertagespflegerson gegenüber dem Gesundheitsamt ist zu beachten.

Nachweis über Früherkennungsuntersuchungen

Kindertagespflegepersonen, die Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe beziehen, sollen sich bei der Anmeldung von Kindern für die Betreuung in Kindertagespflege eine ordnungsgemäße Bestätigung der Teilnahme des Kindes an den fälligen Früherkennungsuntersuchungen durch den/ die Personensorgeberechtigte/n vorlegen lassen.

Bei Nicht-Vorlage einer solchen Bestätigung wurde auf die Verpflichtung und die Notwendigkeit der Wahrnehmung der Früherkennungsuntersuchungen durch die Kindertagespflegeperson hingewiesen. Dies hat jedoch keinen Einfluss auf die Förderung in Kindertagespflege.

- Die Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege nach dem SGB VIII im Landkreis Roth wurde von den Personensorgeberechtigten eingesehen. Die Satzung steht auf der Homepage des Landkreises Roth www.landratsamt-roth.de zum Download zur Verfügung.**

Hinweise:

Diese Anmeldung ist rechtzeitig, vor Beginn der Betreuung, dem Kreisjugendamt Roth vorzulegen. Bei der Betreuung mehrerer Kinder ist für jedes Kind eine gesonderte Anmeldung vorzulegen.

Ort, Datum, Unterschrift beider **Personensorgeberechtigten bzw. des alleine Sorgeberechtigten**

Ort, Datum, Unterschrift der **Kindertagespflegeperson**